



Neuregelung ab 01. April 2015

Welche Fahrten können mit einem Kurzzzeitkennzeichen getätigt werden?

Ein Kurzzzeitkennzeichen darf ausschließlich zu Fahrten

- a) zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs (**Probefahrt**) oder
- b) zur Überführung eines Fahrzeugs an einen anderen Ort (**Überführungsfahrt**) verwendet werden.

Jede andere Zweckverwendung ist nicht zulässig.

Was braucht man, um das Kennzeichen zu beantragen?

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Versicherungsbestätigung der KfZ-Versicherung (eVB)
- schriftliche Vollmacht, wenn die Zuteilung des Kennzeichens für eine andere Person beantragt wird
- Nachweis der Fahrzeugdaten durch Vorlage der Zulassungsbescheinigung I oder II
- Nachweis einer gültigen Haupt- und Sicherheitsuntersuchung (Prüfbericht)

Wie lange gilt ein Kurzzzeitkennzeichen?

Das Kurzzzeitkennzeichen wird für eine Geltungsdauer von max. 5 Tagen zugeteilt. Nach Ablauf der Gültigkeit verliert das Kennzeichen seine Wirksamkeit und kann verschrottet werden.

Wichtige Hinweise!

Kurzzzeitkennzeichen gelten für den Verkehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte das Fahrzeug keine gültige Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung haben, wird das Kennzeichen auf Fahrten zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle innerhalb des Gebietes des Landkreises Rottal-Inn beschränkt. Zur Beseitigung von bei der Prüfung/Untersuchung festgestellten Mängeln darf die nächstgelegene geeignete Einrichtung im Zulassungsbezirk Rottal-Inn oder einem angrenzenden Bezirk (in Deutschland) angefahren werden.

Sollte Ihr Fahrzeug weder eine EG-Typengenehmigung noch eine Einzelgenehmigung („Betriebserlaubnis“) haben, dürfen nur Fahrten im Zusammenhang mit der Erlangung der Betriebserlaubnis zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle innerhalb des Gebietes des Landkreises Rottal-Inn oder einem angrenzenden Bezirk (in Deutschland) ausgeführt werden.